

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Arbeitsprogramm zum UZK 2016 – Beschluss (EU) 2016/578

AW-Prax Service-Guide

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2017) : Arbeitsprogramm zum UZK 2016 – Beschluss (EU) 2016/578, AW-Prax Service-Guide, ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, pp. 46-52

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/148400>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Arbeitsprogramm zum UZK 2016 – Beschluss (EU) 2016/578

Vorstellung der IT-Zollentwicklung nach Artikel 280 UZK – Stand 2016



Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), LL.M., M.A., Bremen. Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management.

Der Unionszollkodex (UZK) – die VO (EU) Nr. 952/2013 – hat am 1. Mai 2016 vollständige Geltung erlangt. Viele vorgesehene IT-Systeme zur einheitlichen Abwicklung des Zollrechts in der EU sind jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfügbar und funktionsfähig gewesen. Die Kommission ist mit Artikel 280 UZK im Rahmen eines „Arbeitsprogramms“ zum Unionszollkodex beauftragt worden, die weitere Entwicklung der IT-Systeme zur Zollabwicklung voranzutreiben und zeitnah abzuschließen. Das Arbeitsprogramm zum UZK soll jährlich aktualisiert werden. Das erste UZK-Arbeitsprogramm – der Durchführungsbeschluss (EU) 2014/255/EU – ist nach nunmehr zwei Jahren durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 neu gefasst worden. Dieser Beitrag stellt das überarbeitete UZK-Arbeitsprogramm 2016 vor und gibt einen Überblick über IT-Verfahren und Zeiträume der Umsetzung/Einführung. (Der Beitrag stellt die persönliche Auffassung des Autors dar).

INHALT

- Einleitung
- Das Arbeitsprogramm 2016
- Neuerungen des Arbeitsprogramms
- Zusammenfassung

Einleitung

Der UZK hat am 1. Mai 2016 vollständig Geltung erlangt. Zu diesem Zeitpunkt sind jedoch nicht alle IT-Verfahren einsatzbereit, welche die einheitliche Anwendung des EU-Zollrechts in allen Mitgliedstaaten sicherstellen sollen.

Daher bestimmt Artikel 278 UZK Übergangsfristen für die Nutzung alter IT-Verfahren bis spätestens Ende 2020.

Diese neuen IT-Verfahren und IT-Systeme müssen noch entwickelt werden. Hierfür hatte die Kommission mit Artikel 280 UZK bis zum 1. Januar 2014 einen Arbeitsauftrag bekommen.

Das erste UZK-Arbeitsprogramm war mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/255/EU (ABl. EU 2014 Nr. L 134/46) veröffentlicht worden.

Das Arbeitsprogramm soll nach Artikel 280 Abs. 3 UZK regelmäßig aktualisiert werden.

Das zweite UZK-Arbeitsprogramm ist mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 veröffentlicht worden (ABl. EU 2016 Nr. L 99/6).

Folgende Erwägungsgründe sind von Bedeutung:

Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578

Erwägungsgründe

(2) Das Arbeitsprogramm ist insbesondere für die Ausarbeitung der Übergangsmaßnahmen für die elektronischen Systeme und die Frist für die Inbetriebnahme der Systeme wichtig, die bis zum Datum der Anwendung des Zollkodex – dem 1. Mai 2016 – noch nicht betriebsbereit sind. Daher sind in dem Arbeitsprogramm die Übergangszeiträume für die elektronischen Systeme gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission festzulegen.

(3) Der Zollkodex sieht vor, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden und zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden sowie die Speicherung solcher Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgt und die Informations- und Kommunikationssysteme den Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten dieselben Möglichkeiten bieten. Daher sollte das Arbeitsprogramm einen ausführlichen Plan für die Umsetzung der elektronischen Systeme enthalten, um die richtige Anwendung des Zollkodex zu gewährleisten.

(4) Dementsprechend sollte das Arbeitsprogramm ein Verzeichnis der elektronischen Systeme enthalten, die die Mitgliedstaaten allein („nationale Sys-

teme“) oder in Zusammenarbeit mit der Kommission („europaweite Systeme“) vorbereiten und entwickeln sollten, damit der Zollkodex in der Praxis angewendet werden kann. Dieses Verzeichnis sollte sich auf das bestehende Planungsdokument für alle IT-bezogenen Zollprojekte, den sogenannten mehrjährigen Strategieplan (MASP), stützen, der gemäß der Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere Artikel 4 und Artikel 8 Absatz 2, erstellt wird. Die im Arbeitsprogramm genannten elektronischen Systeme sollten demselben Projektmanagementkonzept unterliegen und dem MASP entsprechend vorbereitet und entwickelt werden.

(5) Das Arbeitsprogramm sollte die elektronischen Systeme sowie die entsprechende Rechtsgrundlage, die entscheidenden Meilensteine und die für die Inbetriebnahme vorgesehenen Daten nennen. Die als „Startdatum der Inbetriebnahme“ genannten Datumsangaben sollten der jeweils früheste Zeitpunkt sein, ab dem die Mitgliedstaaten in der Lage sind, das neue elektronische System zu betreiben. Darüber hinaus sollte das Arbeitsprogramm als „Enddatum der Inbetriebnahme“ die spätesten Zeitpunkte festlegen, ab denen alle Mitgliedstaaten und alle Wirtschaftsbeteiligten die neuen oder aktualisierten elektronischen Systeme, die der Zollkodex erfordert, anwenden. Diese Zeitfenster sind für die Durchführung der Inbetriebnahme des Systems auf Ebene der Europäischen Union erforderlich. Bei der Dauer der Zeitfenster sollte der system-spezifische Bedarf berücksichtigt werden.

(6) Die Fristen für die Inbetriebnahme der europaweiten Systeme sollten mittels konkreter Datumsangaben oder erforderlichenfalls anhand von Zeit-

fenstern festgelegt werden. Die Zeitfenster sollten auf den Zeitraum begrenzt werden, der erforderlich ist, um vom derzeit von den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsbeteiligten benutzten System zum neuen System zu migrieren. Die Mitgliedstaaten sollten innerhalb dieser Zeitfenster beschließen können, wann sie die Migration ihrer eigenen Systeme einleiten und beenden und ab wann die Wirtschaftsbeteiligten die neuen Systeme benutzen und damit verbunden sein müssen. Das von jedem Mitgliedstaat festgelegte Enddatum sollte das Enddatum des Zeitraums sein, bis zu dem die Übergangsvorschriften für die jeweiligen elektronischen Systeme gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 angewendet werden.

(7) Die Fristen für die Inbetriebnahme und Umstellung der nationalen Systeme sollten im Einklang mit den nationalen Projekt- und Migrationsplänen der Mitgliedstaaten festgelegt werden, da diese Systeme von nationalen IT-Umgebungen und Umständen abhängen. Das von jedem Mitgliedstaat festgelegte Enddatum sollte das Enddatum des Übergangszeitraums für die jeweiligen elektronischen Systeme gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 sein. Aus Gründen der Transparenz und im Einklang mit Artikel 56 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihre nationale Planung vorlegen, und die Kommission sollte diese Planung auf der Europa-Website veröffentlichen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass den Wirtschaftsbeteiligten rechtzeitig die technischen Informationen übermittelt werden, die sie benötigen, um ihre eigenen Systeme erforderlichenfalls zu aktualisieren und sich den neuen oder aktualisierten Systemen anzuschließen und die neuen Bestimmungen und Datenanforderungen anzuwenden, während sie die in den nationalen Leitfäden für eine gute IT-Praxis enthaltenen Empfehlungen anwenden.

(8) Die im Arbeitsprogramm genannten elektronischen Systeme sollten im Hinblick auf ihre erwartete Wirkung in Bezug auf die im Zollkodex festgelegten Prioritäten ausgewählt werden. Eine der wichtigsten Prioritäten besteht darin, den Wirtschaftsbeteiligten im gesamten Zollgebiet der Union ein breites Spektrum elektronischer Zolldienste anzubieten. Darüber hinaus sollten die elektronischen Systeme darauf abzielen, Effizienz, Wirksamkeit und Harmonisierung der Abläufe im Zoll unionsweit zu verbessern. Reihenfolge und Zeitplan für die Inbetriebnahme der im Arbeitsprogramm vorgesehenen Systeme sollten auf praktischen Erwägungen des Projektmanagements beruhen, etwa auf der Streuung von Anstrengungen und Res-

sourcen, dem Zusammenhang zwischen den Projekten, der spezifischen Voraussetzungen für jedes System und der Projektreife. Das Arbeitsprogramm sollte die Entwicklung der elektronischen Systeme in unterschiedlichen Stadien regeln. Da eine große Zahl von Systemen und Schnittstellen entwickelt, in Betrieb genommen und gepflegt werden muss, sind angesichts der hohen Kosten für die vollständige Umsetzung des Arbeitsprogramms bis zum Jahr 2020 eine aufmerksame Begleitung und Kontrolle erforderlich.

(9) Da die elektronischen Systeme gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Zollkodex von den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission entwickelt, in Betrieb genommen und gepflegt werden sollen, sollten Kommission und Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, damit Vorbereitung und Umsetzung der elektronischen Systeme im Einklang mit dem Arbeitsprogramm erfolgen und geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die vorgesehenen Systeme koordiniert und rechtzeitig zu planen, zu konzipieren, zu entwickeln und umzusetzen.

(10) Das Arbeitsprogramm sollte gleichzeitig mit dem MASP aktualisiert und auf diesen abgestimmt werden, damit eine Synchronisierung der beiden Programme gewährleistet ist. Aufgrund des ehrgeizigen Charakters und der Komplexität der in den Jahren 2019 und 2020 zu vollendenden elektronischen Systeme und der Tatsache, dass sich die Arbeiten nach derzeitiger Planung hauptsächlich auf diese beiden Jahre konzentrieren werden, muss bei künftigen Aktualisierungen des Arbeitsprogramms insbesondere auf die jährlichen Fortschritte geachtet werden.

Das Arbeitsprogramm 2016

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 (UZK-Arbeitsprogramm 2016) umfasst neben sechs Artikeln und einer Einführung als wesentlichen Bestandteil eine Tabelle, in der alle umzusetzenden IT-Verfahren, die rechtlichen Begründungen und eine Zeitplanung enthalten sind.

Das Arbeitsprogramm 2014/255/EU bestand nur aus drei Artikeln. Bereits hier wird deutlich, dass es größere Änderungen gegeben hat.

Die Artikel 3 bis 5 sind inhaltsreich und werden abgedruckt:

Artikel 3

Aktualisierungen

(1) Das Arbeitsprogramm wird regelmäßig aktualisiert, um zu gewährleisten, dass es den neuesten Entwicklungen bei der Umsetzung der Verordnung

(EU) Nr. 952/2013 entspricht und den tatsächlichen Fortschritten bei der Vorbereitung und Entwicklung der elektronischen Systeme Rechnung trägt, insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit von gemeinsam vereinbarten Spezifikationen und der Inbetriebnahme der elektronischen Systeme.

(2) Um die Synchronisierung zwischen dem Arbeitsprogramm und dem mehrjährigen Strategieplan (MASP) zu gewährleisten, wird das Arbeitsprogramm mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Artikel 4

Steuerung und Kommunikation

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten tauschen die Informationen über die Planung sowie über Fortschritte bei der Umsetzung der einzelnen Systeme aus.

(2) Sechs Monate vor dem geplanten Termin für die Inbetriebnahme eines bestimmten IT-Systems unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission nationale Projekt- und Migrationspläne.

Diese Pläne enthalten folgende Angaben:

- Datum der Veröffentlichung der technischen Spezifikationen für die externe Kommunikation des elektronischen Systems;
- Zeitraum der Konformitätsprüfung mit den Wirtschaftsbeteiligten;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme des elektronischen Systems, einschließlich des Datums der Aufnahme des Betriebs, und gegebenenfalls Angabe des Zeitraums, in dem die Wirtschaftsbeteiligten ihre Systeme umstellen dürfen.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Änderungen der nationalen Projekt- und Migrationspläne.

(4) Die Kommission veröffentlicht die nationalen Projekt- und Migrationspläne auf ihrer Website.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen den Wirtschaftsbeteiligten die technischen Spezifikationen bezüglich der externen Kommunikation des nationalen elektronischen Systems rechtzeitig zur Verfügung.

Artikel 5

Aufhebung

(1) Der Durchführungsbeschluss 2014/255/EU wird aufgehoben.

(2) Verweise auf den aufgehobenen Beschluss gelten als Verweise auf den vorliegenden Beschluss.

In der Folge wird eine gekürzte Fassung abgedruckt, in welcher die IT-Verfahren und der Zeitrahmen dargestellt werden.

Übersicht des UZK-Arbeitsprogramms 2016/578 der Kommission

IT-Verfahren	Starttermin	Endtermin
<p>1. EU-ZK: System des registrierten Ausführers (REX) Durch das Projekt sollen aktuelle Informationen über registrierte Ausführer in APS-Ländern, die Waren in die EU ausführen, bereitgestellt werden. Das europaweite System wird Daten über EU-Wirtschaftsbeteiligte erfassen, um Ausführen in APS-Länder zu unterstützen. Die erforderlichen Daten werden bis zum 31. Dezember 2017 schrittweise in das System eingegeben.</p>	1.1.2017	1.1.2017
<p>2. EU-ZK: Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) Durch das Projekt sollen das bestehende europaweite EvZTA-3-System und das System Surveillance 2 verbessert werden, um Folgendes zu gewährleisten: a) Anpassung des EvZTA-3-Systems an die Anforderungen des EU-ZK; b) Ausweitung der im Rahmen der Überwachung verlangten Anmeldungsdaten; c) Monitoring der obligatorischen Verwendung von vZTA; d) Monitoring und Management der erweiterten Verwendung von vZTA. Das Projekt wird in zwei Phasen durchgeführt. In der ersten Phase wird erstens die Funktionalität bereitgestellt, um ab dem 1. März 2017 bis zur Umsetzung der in den Nummern 10 und 14 genannten Projekte schrittweise den nach dem EU-ZK erforderlichen Datensatz zu empfangen (Stufe 1) (spätestens bis zum 31. Dezember 2020), und zweitens auf der Grundlage des dann erforderlichen Anmeldungsdatensatzes und der Abstimmung mit den Abläufen für Zollentscheidungen die Anforderungen an die Kontrolle der Verwendung von vZTA zu erfüllen (Stufe 2). In der zweiten Phase wird das elektronische Formular für vZTA-Anträge und -Entscheidungen umgesetzt und für die Wirtschaftsbeteiligten eine EU-weit harmonisierte Schnittstelle zur Einreichung des vZTA-Antrags und zum Empfang der vZTA-Entscheidung auf elektronischem Weg bereitgestellt.</p>	1.3.2017 (Phase 1 – Stufe 1) 1.10.2017 (Phase 1 – Stufe 2) 1.10.2018 (Phase 2)	1.3.2017 (Phase 1 – Stufe 1) 1.10.2017 (Phase 1 – Stufe 2) 1.10.2018 (Phase 2)
<p>3. EU-ZK: Zollentscheidungen Durch das Projekt sollen die Abläufe bei der Beantragung einer Zollentscheidung, die Entscheidungsfindung und das Entscheidungsmanagement durch die unionsweite Standardisierung und elektronische Verwaltung der Daten in den Anträgen und den Entscheidungen/Bewilligungen harmonisiert werden. Das Projekt bezieht sich auf Entscheidungen, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten gemäß dem Zollkodex getroffen werden, und deckt zentral auf Unionsebene entwickelte Systemkomponenten und die Verknüpfung mit nationalen Komponenten ab, für die sich die Mitgliedstaaten entschieden haben. Dieses europaweite System wird die Konsultationen während der Entscheidungsfindung und die Verwaltung des Bewilligungsvorgangs vereinfachen. Dieses europaweite System besteht aus einem Portal für EU-Unternehmen, einem Verwaltungssystem für Zollentscheidungen und einem Kundenreferenzsystem.</p>	2.10.2017	2.10.2017
<p>4. Unmittelbarer Zugang von Unternehmen zu den Europäischen Informationssystemen (einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur) Durch das Projekt sollen praxisbezogene Lösungen für den unmittelbaren, EU-weit harmonisierten Zugang von Unternehmen als ein Service für Schnittstellen zwischen Nutzern und Systemen bereitgestellt werden, die in die elektronischen Zollsysteme gemäß den spezifischen EU-ZK-Projekten integriert werden. Einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur werden in die Portale der betreffenden Systeme integriert; sie umfassen die Unterstützung von Identität, Zugang und Nutzermanagement im Einklang mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Der erste Einsatz soll zusammen mit dem System für EU-ZK: Zollentscheidungen erfolgen. Danach wird diese technische Voraussetzung für Authentifizierung und Nutzermanagement für die Nutzung in anderen EU-ZK-Projekten wie EU-ZK: vZTA, EU-ZK: AEO-Upgrade, EU-ZK: Nachweis des Unionscharakters und möglicherweise auch EU-ZK: Informationsblätter (INF) für besondere Verfahren zur Verfügung stehen. Die Inbetriebnahmezeitpunkte sind den einzelnen Projekten zu entnehmen.</p>	2.10.2017	2.10.2017

IT-Verfahren	Starttermin	Endtermin
5. EU-ZK: AEO-Upgrade Durch das Projekt sollen unter Berücksichtigung der Änderungen in den Rechtsvorschriften des EU-ZK die Betriebsabläufe in Bezug auf AEO-Anträge und -Bewilligungen verbessert werden. In der ersten Phase des Projekts sollen die wichtigsten Verbesserungen des AEO-Systems im Hinblick auf die Harmonisierung des Verfahrens für Zollentscheidungen umgesetzt werden. In der zweiten Phase wird das elektronische Formular für AEO-Anträge und -Entscheidungen umgesetzt und für die Wirtschaftsbeteiligten eine EU-weit harmonisierte Schnittstelle zur Einreichung des vZTA-Antrags und zum Empfang der vZTA-Entscheidung auf elektronischem Weg bereitgestellt.	1.3.2018 (Phase 1) 1.10.2019 (Phase 2)	1.3.2018 (Phase 1) 1.10.2019 (Phase 2)
6. EU-ZK: System zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten (EORI 2) – Upgrade Dieses Projekt beinhaltet ein kleineres Upgrade des bestehenden europaweiten EORI-Systems zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten der Union und Wirtschaftsbeteiligten aus Drittländern sowie von anderen Personen als Wirtschaftsbeteiligten, die in der Union in Zollangelegenheiten tätig sind.	1.3.2018	1.3.2018
7. EU-ZK: Surveillance 3 (Überwachung 3) Durch das Projekt soll das Überwachungssystem Surveillance 2+ verbessert werden, um es an die EU-ZK-Anforderungen wie den Standard-Informationsaustausch mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung anzupassen und geeignete Funktionalitäten zur Verarbeitung und Analyse des von den Mitgliedstaaten erhaltenen umfassenden Datenpakets einzuführen. Daher wird es weitere Möglichkeiten für Datenextraktion und Berichterstattung umfassen, die der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.	1.10.2018	1.10.2018
8. EU-ZK: Nachweis des Unionscharakters (PoUS) Durch das Projekt soll ein neues, europaweites Informationssystem eingeführt werden, um die folgenden elektronischen Dokumente zum Nachweis des Unionscharakters zu speichern, zu verwalten und abzurufen: T2L/F und Warenmanifest (ausgestellt von einem Aussteller, der über keine Bewilligung verfügt).	1.3.2019	1.10.2019
9. EU-ZK: Neues EDV-gestütztes Versandverfahren (NCTS) – Upgrade Ziel dieses Projekts ist die Anpassung des bestehenden europaweiten NCTS an die neuen Anforderungen des EU-ZK wie die Registrierung von Ereignissen während der Beförderung und die Anpassung von Informationsaustauschvorgängen an die Datenanforderungen des EU-ZK sowie das Upgrade und die Entwicklung von Schnittstellen mit anderen Systemen.	1.10.2019	2.3.2020
10. EU-ZK: Automatisiertes Ausfuhrsystem (AES) Dieses Projekt zielt auf die Umsetzung der Anforderungen des EU-ZK bei Warenausfuhr und Warenausgang ab. <i>Komponente 1 – „Europaweites AES“:</i> Ziel des Projekts ist die Weiterentwicklung des bestehenden europaweiten Ausfuhrkontrollsystems zur Umsetzung eines vollständigen AES, das die Betriebsanforderungen für sich aus dem EU-ZK ergebende Abläufe und Daten abdeckt, u.a. die Erfassung vereinfachter Verfahren, die Aufteilung von Ausgangssendungen und die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr. Ferner ist geplant, harmonisierte Schnittstellen mit dem System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) und dem NCTS zu entwickeln. Das AES wird die vollständige Automatisierung von Ausfuhrverfahren und Ausgangsförmlichkeiten ermöglichen. Das AES umfasst auf zentraler und nationaler Ebene zu entwickelnde Teile. <i>Komponente 2 – „Upgrade nationaler Ausfuhrsysteme“:</i> Darüber hinaus sollen außerhalb des Anwendungsbereichs des AES, aber eng damit zusammenhängend, separate nationale Systeme für spezifische nationale Elemente im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten bei der Ausfuhr und/oder dem Ausgang von Waren verbessert werden. Insofern sich diese Elemente nicht auf die gemeinsame AES-Domäne auswirken, können sie im Rahmen dieser Komponente behandelt werden.	1.10.2019 (Komponente 1) 1.3.2017 (Komponente 2)	2.3.2020 (Komponente 1) 2.3.2020 (Komponente 2)

IT-Verfahren	Starttermin	Endtermin
<p>11. EU-ZK: Informationsblätter (INF) für besondere Verfahren Mit diesem Projekt soll ein neues transeuropäisches System zur Unterstützung und Straffung der Abläufe in der INF-Datenverarbeitung und der elektronischen Verarbeitung von INF-Daten im Bereich der besonderen Verfahren entwickelt werden.</p>	2.3.2020	2.3.2020
<p>12. EU-ZK: Besondere Verfahren Mit diesem Projekt sollen besondere Verfahren unionsweit durch gemeinsame Modelle für Betriebsabläufe beschleunigt, vereinfacht und harmonisiert werden. Die nationalen Systeme werden alle im Rahmen des EU-ZK erforderlichen Änderungen für Zolllagerverfahren, Endverwendung, vorübergehende Verwendung sowie aktive und passive Veredelung umsetzen. Das Projekt wird in zwei Teilen durchgeführt. <i>Komponente 1 – „Nationales Besonderes Verfahren – Ausfuhr“:</i> zur Bereitstellung der nationalen elektronischen Lösungen für die im Zusammenhang mit Ausfuhren durchgeführten besonderen Verfahren. <i>Komponente 2 – „Nationales Besonderes Verfahren – Einfuhr“:</i> zur Bereitstellung der nationalen elektronischen Lösungen für die im Zusammenhang mit Einfuhren durchgeführten besonderen Verfahren. Die Durchführung dieser Projekte erfolgt im Rahmen der unter den Nummern 10 und 14 genannten Projekte.</p>	1.3.2017 (Komponente 1) Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans festzulegen (Komponente 2)	2.3.2020 (Komponente 1) Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans festzulegen (Komponente 2)
<p>13. EU-ZK: Ankunftsmeldung, Gestellungsmitteilung und vorübergehende Verwahrung Ziel dieses Projekts ist die Festlegung der Abläufe für die Meldung der Ankunft des Beförderungsmittels, die Gestellung der Waren (Gestellungsmitteilung) und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung gemäß dem EU-ZK sowie die Unterstützung einer diesbezüglichen Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Unternehmen und dem Zoll. Das Projekt umfasst die Automatisierung von Verfahren auf nationaler Ebene.</p>	Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans festzulegen	Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans festzulegen
<p>14. EU-ZK: Upgrade der nationalen Einfuhrsysteme Mit dem Projekt sollen alle Verfahrens- und Datenanforderungen im Zusammenhang mit dem EU-ZK, die sich auf die Einfuhr beziehen (und nicht unter ein anderes der im Arbeitsprogramm festgelegten Projekte fallen), umgesetzt werden. Es bezieht sich hauptsächlich auf die Änderungen des Verfahrens der „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ (Standardverfahren + Vereinfachungen), aber auch auf die Auswirkungen, die sich aus anderen Systemmigrationen ergeben. Das Projekt bezieht sich auf den nationalen Bereich für Einfuhren und schließt die nationalen Systeme für die Bearbeitung von Zollanmeldungen sowie andere Systeme wie nationale Buchführungs- und Zahlungssysteme ein.</p>	Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans festzulegen	Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans festzulegen
<p>15. EU-ZK: Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI) Dieses Projekt soll es ermöglichen, Waren im Rahmen der zentralen Zollabwicklung in ein Zollverfahren zu überführen, sodass Wirtschaftsbeteiligte ihre Zollvorgänge zentralisieren können. Die Bearbeitung der Zollanmeldung und die Freigabe der Waren sollte zwischen den betroffenen Zollstellen koordiniert werden. Es betrifft ein europaweites System, das auf zentraler und nationaler Ebene entwickelte Komponenten enthält.</p>	1.10.2020	Einführungsplan als Teil der CCI-Projektdokumentation
<p>16. EU-ZK: Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM) Mit diesem Projekt soll die effiziente und wirksame Verwaltung der verschiedenen Arten von Sicherheitsleistungen gewährleistet werden. <i>Komponente 1 – „GUM“:</i> Das europaweite System wird die Verwaltung der Gesamtsicherheiten, die in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden können, und die Überwachung des Referenzbetrags für jede Zollanmeldung, ergänzende Zollanmeldung sowie eine angemessene Mitteilung der Angaben, die für die buchmäßige Erfassung der bestehenden Zollschuld für alle Zollverfahren gemäß dem Zollkodex der Union benötigt werden (ausgenommen das im Rahmen des NCTS-Projekts behandelte Versandverfahren), betreffen.</p>	1.10.2020 (Komponente 1) Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans festzulegen (Komponente 2)	1.10.2020 (Komponente 1) Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans festzulegen (Komponente 2)

IT-Verfahren	Starttermin	Endtermin
<i>Komponente 2 – „Verwaltung von Sicherheitsleistungen auf nationaler Ebene“:</i> Auch die auf nationaler Ebene bestehenden elektronischen Systeme zur Verwaltung der Sicherheitsleistungen in einem Mitgliedstaat werden verbessert.		
17. EU-ZK: Einfuhrkontrollsystem-Upgrade (ICS 2) Ziel dieses Projekts ist die Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette bei allen Verkehrsträgern, insbesondere bei der Luftfracht, durch die Verbesserung von Datenqualität, Dateien, der Verfügbarkeit von Daten und der gemeinsamen Nutzung von Daten in Bezug auf die summarische Eingangsanmeldung und die damit zusammenhängenden Risiken und Kontrolle (ENS + Lebenszyklus). Das Projekt soll auch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Risikoanalyse erleichtern. Es wird zu einer völlig neuen Architektur des bestehenden europaweiten ICS-Systems führen.	1.10.2020	Als Teil der ICS2-Projekt dokumentierung festzulegender Einführungsplan

Die genauen Inhalte ergeben sich aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 zum UZK.

Neuerungen des Arbeitsprogramms

Das neue Arbeitsprogramm zum UZK kommt unscheinbar als Neufassung des bisherigen UZK-Arbeitsprogramms daher.

Es beinhaltet umfangreiche – auf den ersten Blick schwer erkennbare – Änderungen mit größeren Auswirkungen.

Im ersten Arbeitsprogramm zum UZK waren nur drei Artikel enthalten.

Das neue UZK-Arbeitsprogramm enthält sechs Artikel (wobei Artikel 5 das bisherige UZK-Arbeitsprogramm aufhebt und Verweisungen auf das bisherige Arbeitsprogramm auf das neue Arbeitsprogramm bezieht).

Das alte Arbeitsprogramm enthielt für jedes IT-Verfahren ein Startdatum.

Das neue Arbeitsprogramm enthält ein Zeitfenster mit zwei Daten: Start- und Enddatum der Migration.

Zwei bedeutende Änderungen:

1. Bislang enthielt das UZK-Arbeitsprogramm IT-Projekte, die von der Europäischen Kommission entwickelt und von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden mussten.

Das neue UZK-Arbeitsprogramm enthält in manchen IT-Projekten die Option, eine rein nationale Lösung mitgliedstaatlich zu entwickeln und umzusetzen (ohne Beteiligung der Kommission).

2. Bislang enthielt das UZK-Arbeitsprogramm 16 IT-Projekte.

Das neue UZK-Arbeitsprogramm enthält 17 IT-Projekte, wobei zwei bisherige Projekte einfach nicht mehr enthalten sind und drei neue auftauchen.

Ersatzlos gestrichen wurden die bisherigen Programme 15 und 16:

15. EU-ZK: Sicherheit, Gefahrenabwehr und Risikomanagement und

16. EU-ZK: Einreihung (CLASS).

Neu nummeriert werden fast alle bisherigen IT-Projekte.

Neu eingefügt werden die IT-Programme 6, 14 und 17:

6. EU-ZK: System zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten (EORI 2) – Upgrade

14. EU-ZK: Upgrade der nationalen Einfuhrsysteme

17. EU-ZK: Einfuhrkontrollsystem-Upgrade (ICS 2)

Allgemein kann man feststellen, dass im neuen UZK-Arbeitsprogramm kein Stein auf dem anderen bleibt (Übersicht).

Übersicht der beiden UZK-Arbeitsprogramme und der Nummerierung und Inhalte der IT-Verfahren

2014/255/EU	2016/578
1	1, geändert
2	2, geändert
3	3
4	4
5	8
6	5
–	6 (neu)
7	7
8	9, Start vorgezogen
9	10
10	11

2014/255/EU	2016/578
11	12, Start vorgezogen
12	13
–	14 (neu)
13	15, geändert
14	16, Start verzögert
15, gestr.	–
16, gestr.	–
–	17 (neu)

Zusammenfassung

Mit der vollständigen Geltung des UZK ab 1. Mai 2016 wird zwar ein völlig neues EU-Zollrecht gelten, viele Bauarbeiten sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Alte IT-Verfahren dürfen nach Artikel 278 UZK weiterlaufen, um die Abwicklung der Warenströme reibungslos zu ermöglichen. Viele neue IT-Verfahren sind noch nicht fertig. Bis Ende 2020 sollen nach Artikel 278 UZK diese IT-Verfahren fertiggestellt werden. Ob es bei dieser Verlängerung um 4,5 Jahre bleibt, oder ob die IT-Verfahren einen längeren Produktionsprozess benötigen, wird die nähere Zukunft zeigen.

Die Einführung des UZK ist – um in der IT-Sprache zu bleiben – keine Stichtagsumstellung, sondern eine sog. „weiche Migration“. Im IT-Verfahren ATLAS bleibt zunächst am 1. Mai 2016 (fast) alles beim Alten.

Die Umstellungen kommen später (bis Ende 2020).

Das neue UZK-Arbeitsprogramm beinhaltet im Vergleich zum UZK-Arbeitsprogramm von 2014 viele Neuerungen.



Der AEO im UZK

Teil 1: Arten, Übergangsregelungen, Vorteile

Zwei IT-Verfahren werden ersatzlos gestrichen, drei werden neu aufgenommen. Termine verschieben sich. Ein Start- und Endtermin wird erstmals festgelegt.

Die Nummerierung der IT-Verfahren ändert sich und kein Stein bleibt auf dem anderen.

Neu ist die Möglichkeit, dass die einzelnen Mitgliedstaaten eigene IT-Verfahren zum Thema entwickeln.

Erneut ist im Durchführungsbeschluss zum UZK eine Zeittafel enthalten, welche die Tragweite der Inhalte und zeitlichen Herausforderungen bei der Umsetzung der Aufgabe beleuchtet.

Es wird weiter zu Terminverschiebungen kommen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden sich an diesem Arbeitsprogramm messen lassen müssen. Die Arbeit kann beginnen ...

Quellen und weiterführende Hinweise:

- Unionszollkodex VO (EU) Nr. 952/2013, ABl. EU 2013 Nr. L 269/1, berichtigt im ABl. EU 2013 Nr. L 287/90.
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 29.4.2014, 2014/255/EU, zur Erstellung eines Arbeitsprogramms zum Zollkodex der Union, ABl. EU 2014 Nr. L 134/46.
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11.4.2016, 2016/578, zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union, ABl. EU 2016 Nr. L 99/6.
- Delegierende Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17.12.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (Transitional Delegated Act, TDA), ABl. EU 2016 Nr. L 69/1.
- Weerth, Das ATLAS-Handbuch, Köln, Loseblatt, Kap. 71 und 73, 2016.
- Witte, UZK: Bleibt alles anders?, AW-Prax 2015, 309.



Von Professor Dr. Peter Witte, Münster

Seit Monaten geistern seltsame Irrlehren über den AEO durch die Zollszene. Zunächst wurde behauptet, man müsse AEO sein, um zugelassener Ausführer bleiben zu können. Das ist falsch und zwischenzeitlich richtiggestellt.

Danach wurde behauptet, es gäbe zukünftig keinen AEO F mehr. Vor allem diese Aussage wird bis heute von Einzelnen hartnäckig wiederholt und sorgt für Verwirrung. Im vorliegenden Beitrag wird die neue Rechtslage dargestellt und versucht diesen Irrtum zu beseitigen.

Zudem geht es im vorliegenden ersten Teil um die Übergangsregelungen, die zum 1. Mai 2016 Anwendung finden. Weiterhin werden die teilweise auch neuen Vorteile des AEO dargestellt, um Wirtschaftsbeteiligten, die noch kein Zertifikat beantragt haben, Entscheidungshilfe zu geben.

INHALT

- Einleitende Vorbemerkung
 - Monitoring
 - Unterrichtungspflicht
- Die drei Arten des AEO
 - AEO C
 - AEO S
 - AEO F
 - UZK-TDA
 - Ergebnis
- Die Übergangsregelungen
 - Weitergeltung bis zur Neubewertung
 - Orientierung am neuen Recht
 - Ergebnis
- Die Vorteile des AEO
 - Die Vorteile des AEO C
 - Die Vorteile aller AEO
 - Die Vorteile des AEO S
 - Die indirekten Vorteile des AEO
- Ergebnis
- Fazit

Einleitende Vorbemerkung

Mit dem 1. Mai 2016 verliert der AEO seine Einzigartigkeit.

Monitoring

Zukünftig wird jeder Inhaber einer Bewilligung quasi wie ein AEO überwacht werden. Das mit Schaffung des AEO im Jahre 2008 eingeführte System des Monitorings durch die Zollver-

waltung wird auf alle Bewilligungen ausgedehnt.

Gem. Art. 23 Abs. 5 UZK überwachen die Zollbehörden die Bedingungen und Voraussetzungen, die der Inhaber einer Entscheidung erfüllen muss. Zudem überwachen sie, dass die sich aus der Entscheidung ergebenden Pflichten eingehalten werden.

Das bedeutet ein flächendeckendes Monitoring.

Unterrichtungspflicht

Spiegelbildlich muss der Inhaber einer Entscheidung egal welchen Inhalts die Zollbehörden informieren.

Er hat gem. Art. 23 Abs. 2 UZK unverzüglich über alle nach Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse zu unterrichten, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Entscheidung oder ihren Inhalt haben können.

Damit bedarf es sowohl in der Verwaltung als auch in den Unternehmen entsprechender organisatorischer Maßnahmen. Die damit verbundene Mehrbelastung ist folglich losgelöst vom AEO-Status gegeben und dürfte für die Wirtschaftsbeteiligten kein wesentliches Entscheidungskriterium mehr sein.

Dieses sei vorausgeschickt als eine der großen Neuerungen im Unionszollkodex. Jeder Wirtschaftsbeteiligte wird damit zum „anonymen AEO“ wie ich es an anderer Stelle bereits dargelegt habe.